

Die KGO von A bis Z

In der folgenden Übersicht haben wir für dich die wichtigsten Begriffe, die dir im Zusammenhang mit deinem Engagement im Kirchengemeinderat begegnen könnten, gesammelt und kurz erläutert. Grundlage waren hierfür die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung, die du als neugewähltes Mitglied spätestens bei der konstituierenden Sitzung überreicht bekommst. Die jeweils wichtigsten Paragraphen findest du in Klammern. Die Kirchengemeindeordnung (=KGO) ist die rechtswirksame Ordnung für die Kirchengemeinden. Darin wird vor allem die Arbeit des Kirchengemeinderates geregelt.

A Ausschüsse (§§34-37)

Der KGR kann verschiedene Ausschüsse einrichten, die unabhängig von den Sitzungen des KGRs ein bestimmtes Thema beraten. In diesen Ausschüssen können auch Mitglieder der Kirchengemeinde und weitere Expert*innen sein, die nicht Mitglieder des KGR sind.

B Beratende Mitglieder (§21 (2))

Beratende Mitglieder im KGR sind u.a. die übrigen pastoralen Mitarbeiter*innen der Kirchengemeinde/Seelsorgeeinheit, der*die Kirchenpfleger*in, ein*e Vertreter*in der ausländischen Kirchengemeindemitglieder, zwei Jugendvertreter*innen (sofern nicht eh schon als gewählte Mitglieder im KGR), sowie die Vorsitzenden der Sachausschüsse. Außerdem können diejenigen, die sich zur Wahl gestellt haben, aber nicht gewählt wurden, als beratende Mitglieder berufen werden (§51 (3)). Sie haben alle kein Stimmrecht.

D Dialog Jugendarbeit (§38)

Laut §38 ist der KGR verpflichtet, einmal im Jahr einen Austausch mit den Jugendgruppen der Kirchengemeinde zu organisieren, um die Anliegen der Jugendlichen einer Kirchengemeinde zu hören und mit ihnen auf Augenhöhe ins Gespräch zu kommen.

Dekan (§84)

Der Dekan ist der Leiter des Dekanats. Er hat die Aufsicht über die Kirchengemeinden seines Gebietes und vermittelt bei möglichen Unstimmigkeiten zwischen Mitgliedern im KGR. Außerdem muss er die jährlichen Haushaltspläne unterzeichnen. Alle fünf Jahre besucht er die Kirchengemeinderäte bei einer sogenannten Pastoralvisitation, um die Anliegen der Gemeinde zu hören.

E Einberufung von Sitzungen (§45)

Der Pfarrer muss (im Einvernehmen mit der*dem gewählten Vorsitzenden) mindestens eine Woche vor der Sitzung die Sitzung schriftlich/per E-Mail mit der Tagesordnung einberufen. In dringenden Fällen kann diese Frist auf drei Tage verkürzt werden bzw. kann auch der*die Gewählte Vorsitzende zu einer Sitzung einladen.

F Finanzen (§§70-86)

Die Finanzen einer Kirchengemeinde werden im →*Haushaltsplan* verwaltet und auf die verschiedenen Bereiche aufgeteilt.

G Gemeinsamer Ausschuss (§10)

Im Gemeinsamen Ausschuss beraten sich Mitglieder aus den verschiedenen Gemeinden einer Seelsorgeeinheit. Je nach Vereinbarung können sie auch Angelegenheiten, die alle Gemeinden der Seelsorgeeinheit betreffen, beschließen.

Gesamtkirchengemeinde (§§32+33)

Die Gesamtkirchengemeinde ist ein Zusammenschluss mehrerer Kirchengemeinden einer Stadt/eines bestimmten Sozialraums, um gemeinsame Aufgaben mehrerer Kirchengemeinden wahrzunehmen. Im Gegensatz zur →*Seelsorgeeinheit* ist die Gesamtkirchengemeinde eine Körperschaft öffentlichen Rechts und somit geschäftsfähig.

Gesamtkirchengemeinderat (§§32+33)

Der Gesamtkirchengemeinderat setzt sich aus gewählten Mitgliedern der verschiedenen Räte einer Gesamtkirchengemeinde zusammen. Er berät und entscheidet über die Themen, die alle Gemeinde einer Gesamtkirchengemeinde betreffen.

Geschäftsführender Ausschuss (§32 (5))

Der Geschäftsführende Ausschuss ist quasi der →*Verwaltungsausschuss* auf der Ebene der Gesamtkirchengemeinde. Er entscheidet u.a. über die Finanzen der Gesamtkirchengemeinde.

Gäste (§51)

Der KGR kann für einzelne Sitzungen Gäste einladen, die sie in bestimmten Angelegenheiten beraten. Dies können z.B. Jugendliche sein, die sich bei einem bestimmten Jugendthema besonders auskennen.

H **Haushaltsplan (§§70-86)**

Im Haushaltsplan wird festgelegt, welche Gelder einer Kirchengemeinde zur Verfügung stehen und in welchen Bereichen sie ausgegeben werden dürfen.

Der Haushaltsplan wird in einer öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt.

J **Jugendausschuss (§37)**

Der Jugendausschuss berät mit den Vertreter*innen der Jugendgruppen der Gemeinde über die Themen der Jugendarbeit in der Gemeinde.

K **Kirchenpfleger*in**

Der*die Kirchenpfleger*in kümmert sich um Verwaltungsangelegenheiten in einer Kirchengemeinde. In kleineren Gemeinden macht er*sie dies ehrenamtlich, in größeren Gemeinden ist dafür jemand hauptamtlich angestellt.

Kirchengemeinde (§1)

Die Kirchengemeinde ist Zeichen und Werkzeug der Heilsbotschaft Jesu Christi, d.h. Aufgabe der ganzen Kirchengemeinde ist es, die frohe Botschaft, die unser Glaube an Jesus uns schenkt, weiter zu verbreiten und damit für alle Menschen auf dem Gebiet der Kirchengemeinde da zu sein.

L **Leitung der Kirchengemeinde (§19)**

Die Kirchengemeinde wird vom Pfarrer (→ *Pfarrer*), der dafür vom Bischof eingesetzt wurde, gemeinsam mit dem Kirchengemeinderat geleitet.

Leitung des Kirchengemeinderats (§20)

Die Sitzungen des KGR werden vom Pfarrer als Vorsitzendem kraft Amtes geleitet. Er kann die Sitzungsleitung aber delegieren. Mehr dazu unter → *Vorsitzende*r*.

M **Mitglieder KGR (§§21-23)**

Dem KGR gehören alle gewählten Mitglieder (Anzahl je nach Größe der Kirchengemeinde) sowie → beratende Mitglieder an.

N **Nicht-öffentliche Sitzung (§49)**

Teile einer KGR-Sitzung können auch ausnahmsweise nicht-öffentlich sein, z.B. wenn über Personalangelegenheiten beraten wird. Sie sind allerdings die Ausnahme.

O **Öffentliche Sitzung (§49)**

KGR-Sitzungen sind in der Regel öffentliche Sitzungen, d.h. auch Gäste dürfen zuhören. Sie haben allerdings kein Stimm-, Rede- und Antragsrecht.

Ortssatzung (§32)

Die Ortssatzung regelt die speziellen Angelegenheiten einer Gesamtkirchengemeinde.

P **Pastoralausschuss (§34)**

Einen Pastoralausschuss sollte es in jeder Gemeinde geben. Er ist an die Amtszeit des KGR gebunden und unterstützt den KGR in pastoralen Themen sowie die Förderung der Kommunikation in der Kirchengemeinde.

Pfarrer (§19)

Der Pfarrer einer Kirchengemeinde ist kraft seines Amtes auch der Vorsitzende des Kirchengemeinderats (→ *Vorsitzende*). Eine besondere Verantwortung hat der Pfarrer in Belangen, welche die Verkündigung der Botschaft des Evangeliums, die Feier der Liturgie und der Sakramente sowie die diakonischen Belange einer Kirchengemeinde betreffen. Außerdem hat der Pfarrer durch sein in der Ausbildung erworbenes Wissen die Pflicht, die Grenzen des Kirchenrechts zu beachten.

Protokoll (§56)

Über jede Sitzung des KGR ist ein Protokoll anzufertigen. Darin müssen die wesentlichen Inhalte der Sitzung festgehalten werden. Außerdem müssen die Teilnehmer*innen sowie die nicht anwesenden Mitglieder des KGR aufgelistet werden. Abstimmungen müssen mit der jeweiligen Stimmenzahl aufgeführt werden. Das fertiggestellte Protokoll wird dann in der darauffolgenden Sitzung verabschiedet und von den beiden Vorsitzenden unterzeichnet.

S **Seelsorgeeinheit (§§8+9)**

Eine Seelsorgeeinheit ist ein Verbund von mehreren Kirchengemeinden in einer bestimmten Gegend. Pastorale Mitarbeiter*innen sind meist für die ganze Seelsorgeeinheit beauftragt und nicht nur für eine Kirchengemeinde. Seelsorgeeinheiten sind im Gegensatz zu Gesamtkirchengemeinden keine juristische Einheit.

Schweigepflicht (§59)

Im KGR werden oft auch sensible Inhalte besprochen wie beispielsweise Anstellungen von Mitarbeiter*innen oder die Verteilung von Geldern. Generell, aber natürlich ganz besonders bei diesen Themen, gilt die Schweigepflicht für alle Mitglieder des Kirchengemeinderates.

Schriftführer*in (§44)

Der*die Schriftführer*in wird zusammen mit einem*einer Stellvertreter*in in einer der ersten Sitzungen gewählt. Die Schriftführer*innen sind für das Protokoll während der Sitzungen verantwortlich.

Stimm- und Antragsrecht (§21)

Nur die gewählten Mitglieder des KGR haben Stimm-, Rede- und Antragsrecht. Die → *beratenden Mitglieder* haben nur ein Rede- und Antragsrecht.

T Tagesordnung (§42)

Die Tagesordnung muss bei der → *Einberufung der Sitzung* bekannt gemacht werden und kann zu Beginn der Sitzung auf Antrag ergänzt werden.

V Verwaltungsausschuss (§§35+36)

Der Verwaltungsausschuss berät über die Finanzen und das Vermögen der Kirchengemeinde. Er kann auch Investitionen beschließen, wenn der KGR ihm dies delegiert. Der Haushaltsplan wird allerdings vom KGR selbst beschlossen.

Vorsitzende*r (§20)

Der Kirchengemeinderat hat jeweils zwei Vorsitzende:
Zum einen ist der Pfarrer Vorsitzender kraft Amtes. Der*die Gewählte Vorsitzende leitet kooperativ zusammen mit dem Pfarrer die Sitzungen des Kirchengemeinderats und organisieren dessen Arbeitsweise. Beide haben die gleichen Rechte und Pflichten, der jeweilige Pfarrer hat allerdings kraft seines Amtes zusätzliche Aufgaben, siehe → *Pfarrer*.
Der*die Gewählte Vorsitzende sowie seine*ihre 1-2 Stellvertreter*innen werden in der konstituierenden Sitzung (= erste Sitzung des KGR) gewählt.

Verwaltungszentrum (§65)

Jede Kirchengemeinde ist einem Verwaltungszentrum zugeordnet, das meist auf der Dekanatsebene angesiedelt ist. Das Verwaltungszentrum regelt und unterstützt in den Bereichen Finanzen, Personalwesen, Bauwesen, Kindergärten und anderen verwaltungstechnischen Aufgaben.

W Wahlen (§§23-28)

Die Wahlen zum Kirchengemeinderat finden alle fünf Jahre statt. Wählen lassen können sich alle Mitglieder Kirchengemeinde ab 18 Jahren sowie – in begrenzter Anzahl – Mitglieder anderer Kirchengemeinden, wenn sie nicht dort kandidieren.
Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde ab 16 Jahren.

Z Zusammenwirken aller in Kirchengemeinde (§18)

Nicht nur der KGR ist für die Angebote in der Kirchengemeinde zuständig, sondern alle Mitglieder der Kirchengemeinde vor Ort sind mit ihren Fähigkeiten und Begabungen dafür verantwortlich, gemeinsam am Reich Gottes zu arbeiten und die frohe Botschaft Jesu Christi zu verkündigen.

Stand: 18.06.2020